



---

Petitionsausschuss

---

11.10.2023

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft: Petition Nr. 0379/2023, eingereicht von L. S., italienischer Staatsangehörigkeit, zu den Folgen der Russland-Ukraine-Krise für europäische Sparer Petition Nr. 0396/2023, eingereicht von Cristina Caioli, italienischer Staatsangehörigkeit, zu den Folgen der Investition in russische Unternehmen für EU-Sparer1. Zusammenfassung der Petition Nr. 0379/2023**

Der Petent gibt an, dass er und zahlreiche andere italienische Sparer, die vor der russischen Offensive in der Ukraine in russische Unternehmensanleihen investiert haben, nun nicht mehr imstande seien, auf ihre Wertpapierbestände zuzugreifen, ihre Anleihen zu verkaufen oder auf Banken in Italien zu übertragen, selbst wenn sie selbst die eingetragenen Einleger sind. Dies gelte auch für Anleihen, die von Unternehmen ausgegeben wurden, gegen die keine Sanktionen verhängt wurden (z. B. Gazprom). Am 3. März 2022 habe das multilaterale Handelssystem Hi-Mtf verkündet, dass es den Handel mit Gazprom-Aktien vorläufig ausgesetzt habe und dass eine ähnliche Situation im Hinblick auf Devisenmakler (z. B. Unicredit, Fineco, usw.) entstanden sei. Offenbar führen die betreffenden Emittenten (u. a. Gazprom) ihre Dividendenausschüttung fort, um dem Risiko einer Insolvenz aus dem Weg zu gehen. Angeblich würden diese jedoch nicht an die Anleihegläubigen selbst ausgeschüttet, sondern verblieben bei den Devisenmaklern, was im Falle der EU Euroclear und Clearstream betreffe. Der Petent macht jedoch geltend, dass bei der Schweizer Intermediärbank SIX Interbank Clearing noch Dividenden an die Kunden ausgeschüttet würden. Daher ist der Petent der Auffassung, dass italienische Sparer ungerecht behandelt werden und gezwungen sind, an ihren Wertpapierbeständen festzuhalten, ohne ihre Anleihen übertragen zu können. Gleichzeitig müssten sie die Stempelsteuer zahlen und würden um ihre Dividendenausschüttungen gebracht. Dementsprechend fordert er die Unionsorgane auf, in dieser Angelegenheit tätig zu werden.

### **Zusammenfassung der Petition Nr. 0396/2023**

Die Petentin trägt vor, dass sie und zahlreiche andere italienische Sparer, die vor der

russischen Offensive in der Ukraine in russische Unternehmensanleihen investiert haben, nun nicht mehr imstande seien, auf ihre Wertpapierbestände zuzugreifen, ihre Anleihen zu verkaufen oder auf Banken in Italien zu übertragen, selbst wenn die Sparer selbst die eingetragenen Einleger sind. Sie merkt an, dass dies auch für Anleihen gilt, die von Unternehmen ausgegeben wurden, gegen die keine Sanktionen verhängt wurden (z. B. Gazprom). Am 3. März 2022 verkündete das multilaterale Handelssystem Hi-Mtf, dass es den Handel mit Gazprom-Aktien vorläufig ausgesetzt hatte und dass eine ähnliche Situation im Hinblick auf Devisenmakler (z. B. Unicredit, Fineco, usw.) entstanden war. Offenbar führen die betreffenden Emittenten (u. a. Gazprom) ihre Dividendenausschüttung fort, um dem Risiko einer Insolvenz aus dem Weg zu gehen. Angeblich würden diese jedoch nicht an die Anleihegläubigen selbst ausgeschüttet, sondern verblieben bei den Devisenmaklern, was im Falle der EU Euroclear und Clearstream betreffe. Bei der Schweizer Intermediärbank SIX Interbank Clearing werden allerdings noch Dividenden an die Kunden ausgeschüttet. Daher ist die Petentin der Auffassung, dass italienische Sparer ungerecht behandelt werden und gezwungen sind, an ihren Wertpapierbeständen festzuhalten, ohne ihre Anleihen übertragen zu können. Gleichzeitig müssten sie die Stempelsteuer zahlen und würden um ihre Dividendenausschüttungen gebracht. Dementsprechend fordert die Petentin die Organe der EU auf, in dieser Angelegenheit tätig zu werden.

## **2. Zulässigkeit**

Die Petitionen Nr. 0379/2023 und Nr. 0396/2023 wurden am 7. Juli 2023 für zulässig erklärt. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 227 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

## **3. Antwort der Kommission zu den Petitionen Nr. 0379/2023 und Nr. 0396/2023, eingegangen am 11. Oktober 2023**

Als Reaktion auf Russlands grundlose Invasion in der Ukraine hat die EU beispiellose Sanktionen verhängt, mit denen es Russland erschwert werden soll, seinen Krieg zu finanzieren. Unter anderem wurde der Nationale Zentralverwahrer (National Settlement Depository – NSD) am 3. Juni 2022 auf die Sanktionsliste gesetzt. Aus diesem Grund und im Einklang mit Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates frieren alle europäischen Wirtschaftsbeteiligten sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen ein, die Eigentum oder Besitz des NSD oder von mit ihm in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden. Außerdem dürfen mit dem NSD in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Der NSD wurde sanktioniert, weil er die russische Regierung in ihren Tätigkeiten, politischen Maßnahmen und Ressourcen unterstützt, da er eine wesentliche Rolle für das Funktionieren des russischen Finanzsystems und dessen Anbindung an das internationale Finanzsystem spielt.

Als Reaktion darauf haben die russischen Behörden beschlossen, mehrere Maßnahmen zur Entkopplung des russischen Finanzmarktes von den westlichen Finanzmärkten zu ergreifen, darunter folgende Maßnahmen:

- Das Präsidialdekret Nr. 95 vom 5. März 2022 verpflichtet russische Finanzinstitute, russische Wertpapiere, die von westlichen Anlegern gehalten werden, in sogenannte

„C-Konten“ auszusondern, auf denen eine begrenzte Anzahl von Transaktionen für westliche Anleger möglich ist.

- Das Bundesgesetz Nr. 114 vom 16. April 2022 verbietet russischen Emittenten, ihre Aktien außerhalb Russlands handeln zu lassen, auch über Aktienzertifikate, und verlangt die Beendigung solcher Programme.

Während die Sanktionen der EU darauf abzielen, die negativen Auswirkungen auf die russische Wirtschaft zu maximieren und gleichzeitig die Folgen für Unternehmen und Bürger der EU zu begrenzen, hat Russland somit einseitig beschlossen, Gegenmaßnahmen gegen Vermögenswerte zu ergreifen, die als Eigentum „unfreundlicher Staaten“ gelten.

Infolgedessen können EU-Investoren diese Wertpapiere nicht mehr verkaufen und aufgrund der Verschärfung der Gegenmaßnahmen nun auch keine Dividenden mehr erhalten, da diese nur noch über eine russische Bank ausgezahlt werden können, zu der europäische Investoren keinen Zugang mehr haben.

Was die Gazprom-Wertpapiere betrifft, so wurde dieses Unternehmen nicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates<sup>1</sup> auf der Sanktionsliste ausgewiesen. Die Erträge dieser Wertpapiere, die in Russland ausgegeben wurden, wo das Unternehmen seinen Sitz hat, laufen jedoch über den NSD. Daher sind diese Erträge bei den europäischen Zentralverwahrern, Euroclear und Clearstream, eingefroren. Einige der EU-Verbündeten außerhalb Europas haben den NSD nicht auf die Sanktionsliste gesetzt, sodass Transaktionen mit diesem Unternehmen weiterhin möglich sind, obwohl sie in der EU verboten sind.

## **Fazit**

Die Petenten weisen auf zwei Hauptprobleme hin: (i) die Unmöglichkeit, Wertpapiere (Coupons, Dividenden) mit russischem Basiswert zu verkaufen, zu übertragen oder von ihnen zu profitieren, auch wenn sie vor der Invasion der Ukraine erworben wurden, und (ii) Schwierigkeiten beim Bezug von Dividenden in Verbindung mit Gazprom-Aktien, selbst wenn das Unternehmen nicht sanktioniert ist, da diese Dividenden von den europäischen Zentralverwahrern blockiert werden, während dies in der Schweiz nicht der Fall ist.

In Bezug auf den ersten Punkt ist sich die Kommission der Auswirkungen der russischen Gegenmaßnahmen auf europäische Investoren mit finanzieller Exposition auf dem russischen Markt bewusst, die bereits vor der Invasion Russlands in der Ukraine bestand. Zur Bewältigung dieser Situation hat der Rat verschiedene Ausnahmeregelungen angenommen, die es europäischen Investoren ermöglichen, sich aus dem russischen Markt zurückzuziehen.

Am 6. Oktober 2022 wurde die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates überarbeitet, um eine neue Ausnahmeregelung in Artikel 6b Absatz 5 einzuführen. Diese Ausnahmeregelung, die Teil eines Desinvestitionskonzepts war, bot europäischen Investoren die Möglichkeit, sich bis zum 7. Januar 2023 aus dem russischen Markt zurückzuziehen.

Die Schwierigkeiten, mit denen europäische Investoren konfrontiert sind, hängen mit den Auswirkungen der russischen Gegenmaßnahmen zusammen. EU-Investoren werden nun von Russland als Angehörige eines „unfreundlichen Staates“ betrachtet und haben nur begrenzte Möglichkeiten, den russischen Markt zu verlassen.

Für die Europäische Union wurde kürzlich eine neue Ausnahmeregelung in die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates aufgenommen, nachdem das elfte Sanktionspaket verabschiedet

---

<sup>1</sup> ABl. L 078 vom 17.3.2014, S. 6. Aktuelle konsolidierte Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02014R0269-20230728>.

wurde. Diese Ausnahmeregelung zielt darauf ab, EU-Investoren die Umwandlung ihrer Aktienzertifikate, denen russische Aktien zugrunde liegen und die von dem NSD gehalten werden, und deren anschließenden Verkauf an nicht benannte Unternehmen zu ermöglichen. Durch die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für den Verkauf ihrer Aktienzertifikate bietet diese Ausnahmeregelung den europäischen Investoren eine zweite Möglichkeit, sich aus dem russischen Markt zurückzuziehen und damit ihre Gefährdung durch die russischen Gegenmaßnahmen zu begrenzen.

In Bezug auf den zweiten Punkt, nämlich die Gazprom-Wertpapiere, ist es möglich, die Aufhebung der Einfrierung von Vorteilen (Dividenden, Coupons) im Zusammenhang mit diesem Unternehmen zu erwirken, vorausgesetzt, dass durch die Aufhebung der Einfrierung keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen direkt oder indirekt für eine andere ausgewiesene Person auf der Grundlage von Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates verfügbar werden.

Daher sollten die Petenten ihr Finanzinstitut bitten, bei der zuständigen nationalen Behörde, in der die europäischen Zentralverwahrer ihren Sitz haben, einen entsprechenden Antrag zu stellen, um eine Genehmigung zur Freigabe der Gelder zu erhalten. Die Liste der zuständigen nationalen Behörden finden Sie hier: [https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-01/national-competent-authorities-sanctions-implementation\\_en.pdf](https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-01/national-competent-authorities-sanctions-implementation_en.pdf).